

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 460 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 5. Juni 2024 mit der Vorlage befasst.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf berichtet, dass es bei den vorgeschlagenen Änderungen des Volksbefragungsgesetzes in erster Linie darum gehe, die zwischenzeitlich vom Landtag beschlossenen Adaptierungen der Landtagswahlordnung (LTWO 1998) nachzuvollziehen. Insbesondere das in der LTWO 1998 neu verankerte Ausländerwahlrecht werde nun im Volksbefragungsgesetz widergespiegelt. Darüber hinaus würden einige Berichtigungen und Vereinfachungen vorgenommen. Auch die gesamten Formulare seien überarbeitet und modernisiert worden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollten für die die Volksbefragung durchführenden Wahlbehörden möglichst viele Fehlerquellen schon im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Zuge der Erarbeitung der Novelle hätten die Landtagsparteien die Möglichkeit gehabt, mit dem Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen und dem zuständigen Referat zu diskutieren und Fragen direkt beantwortet zu bekommen. Aufgrund dieser gemeinsamen Vorbesprechungen und da es Usus im Landtag sei, Beteiligungs- und Abstimmungsregeln gemeinsam auf den Weg zu bringen, gehe sie davon aus, dass diese Regierungsvorlage einstimmig beschlossen werden könne.

Abg. Dr. Maurer MBA bestätigt, dass man die geplanten Änderungen schon besprochen habe. Allerdings stecke der Teufel oftmals im Detail. Der vorgeschlagene § 12 Abs 2 Volksbefragungsgesetz regle, dass Stimmkarten aus der Briefabstimmung, die am Abstimmungstag in einem Abstimmungslokal einer unzuständigen Gemeinde abgegeben würden, wie Stimmkarten zu behandeln seien, für die die Gemeinde zuständig sei. Bereits in der Vorbesprechung habe er die Vermutung geäußert, dass der Hintergrund dieser Regelung wohl die geplante Volksbefragung zum S-LINK sei. Die Stellungnahme der Arbeiterkammer weise ebenfalls in diese Richtung. In den Erläuterungen zur Novelle werde ausgeführt, dass anders als bei der Durchführung von Landtagswahlen bei Volksbefragungen die präzise Feststellung der Abstimmungsergebnisse auf Bezirksebene nicht erforderlich sei, weil dies - im Gegensatz zur Mandatsverteilung bei der Wahl - keine Rechtsfolgen nach sich ziehe. Hier sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die Regierung der Stadt Salzburg in ihrem Arbeitsprogramm die Vereinbarung getroffen habe, dass das Stadtergebnis der Volksbefragung zum S-LINK für sie bindend sein werde. Von daher brauche es aus seiner Sicht sehr wohl eine präzise Feststellung der Gemeindeergebnisse, da ja bei der S-LINK-Volksbefragung wohl auch die Umlandgemeinden zum

Abstimmungsgebiet zählen würden. So wie er den Text der Regierungsvorlage verstehe, wäre es demnach möglich, dass jemand in einer anderen als seiner Wohnsitzgemeinde abstimme, zB in der Stadt Salzburg anstelle von Hallein, und diese Stimme dann zum Ergebnis der eigentlich unzuständigen Gemeinde zähle. Dies würde das Ergebnis der Abstimmung natürlich verzerren. In einer weiteren Wortmeldung verweist Abg. Dr. Maurer MBA auf § 64a LTWO 1998, wonach im Fall von Wahlkartenwählern aus anderen Gemeinden der Wahlleiter das Wahlkuvert übernehme, in einen Umschlag gebe und darauf vermerke, welche Wahlbehörde die Wahlkarte ausgestellt habe und vor welcher Wahlbehörde gewählt worden sei. Dieser Umschlag sei dann schnellstmöglich an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Diese Lösung sei natürlich aufwändiger, aber das müsse einem die Demokratie Wert sein. Es gehe darum, Befragungsergebnisse zu erhalten, die unzweideutig seien. Die SPÖ werde daher der Regierungsvorlage nicht zustimmen.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf weist darauf hin, dass nicht die geplante Volksbefragung zum S-LINK Grund für die Novellierung des Gesetzes sei. Das zuständige Referat habe darauf hingewiesen, dass vor allem aufgrund der Änderungen in der LTWO 1998 grundsätzliche rechtliche Anpassungen im Volksbefragungsgesetz erforderlich seien. Man habe daher unabhängig von bereits geplanten Befragungen jedenfalls eine Novellierung gebraucht. Es sei sehr befremdlich, dass die SPÖ nun gegen diese Novelle sei. Man habe sich zwischen den Landtagsparteien im Vorfeld abgestimmt und auch gemeinsam mit den Expertinnen und Experten ausgetauscht. Vor zwei Tagen bei der Präsidialkonferenz habe man noch festgestellt, dass alles geklärt sei und man die Gesetzesänderung im Plenum gemeinsam beschließen werden könne. Im Übrigen stehe es jeder Gemeinde offen, eine gesonderte Volksbefragung durchzuführen, wenn das Gemeindeergebnis für sie von besonderer Relevanz sei.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA greift die Ausführungen von Abg. Dr. Maurer MBA auf und verweist ebenfalls auf die Festlegung der Stadtregierung, dass das Ergebnis der Volksbefragung zum S-LINK in der Stadt für sie bindend sein solle. Er vermute, dass die Auswirkungen der Abgabe von Stimmkarten in unzuständigen Gemeinden überschaubar seien. Theoretisch seien diese Fälle aber natürlich denkbar. Es interessiere ihn daher, ob man aus den letzten Wahlen hierzu Zahlen habe, wie oft dies vorkomme. Weiters ersuche er um Auskunft, ob vor Inkrafttreten der Änderungen noch ausreichend Zeit für die angestrebte Anbindung des Zentralen Wählerregisters sei. Das Innenministerium habe nämlich in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Falle von erforderlichen Änderungen in enger Abstimmung vorzugehen und mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten zu rechnen sei. Weiters erkundigt er sich, wie das Ergebnis einer Volksabstimmung ausgewiesen werde. Wenn nur ein Abstimmungsergebnis ausgewiesen werde und die Ebenen darunter nicht, so erübrige sich die Diskussion ohnehin. Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA kündigt die Zustimmung der GRÜNEN zur Regierungsvorlage an.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer betont, dass es nur um jene Fälle gehe, bei denen am Abstimmungstag die Stimmkarte nicht in der Wohnsitzgemeinde abgegeben werde. Die vorgeschlagene Lösung sei der einzige Weg, um zu verhindern, dass diese Stimme ungültig werde. Sich

dieser Lösung zu verschließen, halte er für demokratiepolitisch bedenklich. Er finde es bemerkenswert, dass es der SPÖ lieber sei, wenn eine Stimme nicht gezählt werde, als wenn man sie einer anderen Gemeinde zurechne.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl betont, dass es Teil der demokratischen Hygiene sei, Abstimmungs- und Beteiligungsregeln regelmäßig so zu adaptieren, dass sie gut administrierbar seien. Er sei auch sehr überrascht, dass nach den guten Gesprächen im Vorfeld die Regierungsvorlage nun doch nicht von allen mitgetragen werde. Er halte es für sehr wichtig, dass bei den für die Demokratie wichtigen Regeln über Abstimmungen und Wahlen alle Parteien mit an Bord seien. Aus politischer Sicht könne er natürlich nachvollziehen, dass sich jene, die den Bau des S-LINK ablehnten, sich jetzt schon die Rutsche legen wollten, um das Ergebnis einer allfälligen Abstimmung angreifen zu können. Inhaltlich sei es jedoch so, dass sich durch die Abgabe einer Stimmkarte in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde nichts ändere, da er davon ausgehe, dass eine Volksbefragung nur ein Gesamtergebnis habe, auch wenn sie in mehreren Gemeinden durchgeführt werde. Statt Abstimmungstourismus bzw. Mißbrauch des Abstimmungsrechtes durch Wählerinnen und Wähler zu befürchten, solle man sich lieber über die sehr geringen Wahlbeteiligungen der letzten Jahre Gedanken machen und wie man die Bürgerinnen und Bürger dazu motivieren könne, ihre demokratischen Rechte überhaupt wahrzunehmen.

Abg. Mag. Eichinger fragt nach, ob die Möglichkeit bestehe, eine Volksbefragung in einem Abstimmungsgebiet mit mehreren Gemeinden und in einer einzelnen Gemeinde zur selben Zeit vorzunehmen, um ein für diese Gemeinde aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten. Außerdem interessiere ihn, ob sich die Umstellung bei der postalischen Zustellung von Einschreiben auf normale Zustellung auswirke. Es wäre interessant, Zahlen darüber zu haben, ob sich verspätete Zustellungen häuften, um in Zukunft eventuell gegensteuern zu können.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sikora (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft) erläutert, dass der Hintergrund der Formulierung von § 12 Abs 2 in der Novelle sei, dass jede Stimme ausgezählt werden könne. Bei einer Volksbefragung sei - anders als bei der Landtagswahl - der Stimmzettel für das gesamte Abstimmungsgebiet gleich. Aufgrund dessen solle die Möglichkeit bestehen, dass auch solche Stimmkarten in das Ergebnis einbezogen werden könnten, die am Wahltag in unzuständigen Gemeinden abgegeben würden. Es sei dann tatsächlich so, dass diese Stimmen der an sich unzuständigen Gemeinde zugerechnet würden. Andernfalls wäre es nämlich so, dass die Stimmkarte die zuständige Gemeinde nicht mehr rechtzeitig erreichen würde und somit nicht ausgewertet werden könne. Das Referat verfüge über keine Zahlen aus den vergangenen Wahlen, wie hoch die Anzahl der bei unzuständigen Gemeinden abgegebenen Wahlkarten sei. Es sei aber davon auszugehen, dass es hier um eine sehr geringe Anzahl gehe, da es sich dabei ja um Irrläufer handle. Bezüglich der Abstimmung mit dem Innenministerium könne sie mitteilen, dass diese bereits laufe. Da die erforderlichen Daten aus dem Zentralen Wählerregister jenen entsprächen, die auch bei der Landtagswahl notwendig seien, sei das System schon erprobt und sollte es keine technischen Probleme geben. Zu der von Abg. Dr. Maurer MBA vorgeschlagenen Anwendung des § 64a LTWO 1998 führt sie aus, dass es sich dabei um eine Ausnahme für jene Personen handle, die aufgrund von Beeinträchtigungen

nicht in der Lage seien, die Briefwahl selbstständig durchzuführen. Grundsätzlich sei ein Austausch von Wahlkarten bei der Landtagswahl ansonsten nicht vorgesehen. Im Übrigen würden die §§ 46 bis 67 LTWO 1998 von § 12 Abs 1 Volksbefragungsgesetz für sinngemäß anwendbar erklärt. Zur Ausweisung des Ergebnisses von Volksbefragungen hält Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sikora fest, dass es ein Gesamtergebnis gebe, die Darstellung und Veröffentlichung der Zahlen allerdings gemäß der LTWO 1998 auf Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks- und Landesebene vorgenommen werde. Für die gleichzeitige Durchführung einer Landesbefragung mit einer Gemeindebefragung gebe es keine rechtlichen Grundlagen, daher sehe sie das nicht als Möglichkeit. Zur Anzahl der zu spät eingelangten Briefwahlkarten führt sie aus, dass dies bei jeder Wahl erfasst werde. Die Zahlen lägen daher im Referat vor.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass er den Vorhalt von Abg. Dr. Maurer MBA aus politischer Sicht verstehe. Aus rechtlicher Sicht sei es jedoch so, dass eine Befragung nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz den Zweck habe, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger im gesamten zuvor festgelegten Abstimmungsgebiet zu erfragen. Dabei sei es völlig unerheblich, ob jemand aus der Gemeinde X seine Stimmkarte in der Gemeinde Y abgebe, wenn beide Gemeinden im Abstimmungsgebiet lägen. Dadurch ändere sich am Abstimmungsergebnis im Abstimmungsgebiet nichts und nur dieses sei rechtlich relevant. Wenn man rechtlich verbindlich die Meinung der Bürgerinnen und Bürger in einer einzelnen Gemeinde erheben wolle, müsse man dort eine Befragung machen. Dies müsse jedoch in verfassungskonformer Weise erfolgen und dürfe nur Fragen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen. Die bereits stattgefundene Befragung in der Stadt zum S-LINK sei aus seiner Sicht rechtswidrig gewesen und hätte nicht stattfinden dürfen. Der Bau des S-LINK habe nichts mit dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt Salzburg zu tun, da ein UVP-Verfahren abzuführen sei, welches in den Bereich der Landesverwaltung falle. Auch sämtliche baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Aspekte würden durch das Eisenbahnrecht konsumiert. Eine zulässige Fragestellung in der Stadt könne allenfalls dahingehend lauten, ob sich die Stadt finanziell am Bau des S-LINK beteiligen solle, dies betreffe unzweifelhaft den eigenen Wirkungsbereich.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 12. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 460 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 5. Juni 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Juni 2024:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben